



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten
sowie Medien
Herrn Ausschussvorsitzenden Nico Schulz, MdL
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Anlage zu TOP 12.6

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.komsanet.de

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: mail@lkt.komsanet.de

Gemeinsame Homepage
<http://www.komsanet.de>

Magdeburg, 25. 11. 2010

Entwurf des 15. Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag) einschl. Begründung für den Abschluss des Staatsvertrages - ADRs. EUR/5132 - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Schulz,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und regen die nachstehenden Änderungen zum Entwurf des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages an:

§ 5 RÄStV-Entwurf – Rundfunkbeitrag im nicht privaten Bereich

Der vorliegende Entwurf des Rundfunkänderungsstaatsvertrages unterwirft auch die Kommunalverwaltungen und kommunalen Betriebe der uneingeschränkten Beitragspflicht. Auf die konkrete Vorhaltung eines Rundfunkempfängers kommt es danach nicht mehr an.

Wir erwarten gegenüber der geltenden Rechtslage einen erheblichen Mehraufwand für die kommunalen Gebietskörperschaften und sehen das Land Sachsen-Anhalt in der Verpflichtung, diesen Mehraufwand zeitnah im Rahmen der kommunalen Finanzausstattung angemessen zu berücksichtigen.

Überdies ist darauf hinzuweisen, dass Landkreise, Städte und Gemeinden regelmäßig Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen. Wir regen an, Träger öffentlicher Verwaltung von der Beitragspflicht gänzlich freizustellen oder zumindest die Beitragspflicht derart zu begrenzen, dass ein Mehraufwand gegenüber der geltenden Gesetzeslage vermieden wird.

Hinzuweisen ist insoweit auf § 5 Abs. 6 des Entwurfes des Rundfunkänderungsstaatsvertrages, wonach die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die Landesmedienanstalten sowie die zugelassenen privaten Rundfunkveranstalter nebst der auf sie zugelassenen Kraftfahrzeuge von der Beitragspflicht befreit sind. Träger öffentlicher Verwaltung müssen hier ebenfalls privilegiert werden.

Zu Abs. 1:

Bei der Bemessung des Beitrages wird pauschal auf die Zahl der Beschäftigten der jeweiligen Betriebsstätte abgestellt. Eine Bemessung des Beitrages nach Anzahl der Beschäftigten benachteiligt personalintensive Unternehmen, wie z. B. Dienstleister, Handel, öffentliche Verwaltungen. Wirtschaftspolitisch erscheint uns dieser Ansatz äußerst fragwürdig, da er zu einer Verteuerung von Arbeit und einem möglichen Abbau von Arbeitsplätzen führen kann.

Zu Abs. 2:

Infolge der Kommunalgebietsreformen in Sachsen-Anhalt haben sich die Städte, Gemeinden und Landkreise flächenmäßig erheblich vergrößert. Um in der Fläche noch präsent sein können, ist der Einsatz von Dienst-Kfz regelmäßig unverzichtbar. Eine Beitragspflicht für Dienst-Kfz lässt nach unserer Einschätzung deshalb eine Mehrbelastung für die kommunalen Gebietskörperschaften erwarten.

Die Anknüpfung der Beitragspflicht an den Begriff der Betriebsstätte (gestaffelt nach Beschäftigten) und am zugelassenen Kfz führt zudem zu einer systemwidrigen Kumulation des Beitrages, da die Nutzer des Kfz bereits bei der Bemessung des Beitrages für die Betriebsstätte erfasst sind. Auch deshalb sollten die Träger öffentlicher Verwaltung gänzlich von der Beitragspflicht freigestellt werden.

Sachsen-Anhalt ist ein Tourismusland. Die Bemessung der Beitragspflicht nach Anzahl der Hotel- und Gästezimmer sowie Ferienwohnungen lässt Mehrbelastungen für die Tourismuswirtschaft erwarten, die sich nachteilig für die Entwicklung der Angebotsstrukturen auswirken könnten.

Zu Abs. 4:

Für Betriebsstätten gemeinnütziger Einrichtungen stellt selbst die in § 5 Abs. 4 vorgesehene Ermäßigung auf höchstens einen Rundfunkbeitrag eine Verschlechterung dar, weil diese Einrichtungen nach geltendem Recht vollständig von der Gebührenpflicht befreit werden können. Einrichtungen wie z. B. Kindertageseinrichtungen und Schulen werden zudem einer generellen Beitragspflicht - begrenzt auf maximal einen Beitrag - unterworfen, unabhängig davon, ob sie Empfangsgeräte vorhalten und nutzen.

Schulen und Kindertageseinrichtungen

In Sachsen-Anhalt gibt es 1939 Kindertageseinrichtungen (Erhebung des Landesverwaltungsamtes zum Stichtag 01.01.2010), 877 allgemeinbildende Schulen (Schuljahr 2008/09), 115 Förderschulen (Schuljahr 2008/09) sowie 34 Berufsschulen in öffentlicher Trägerschaft (Schuljahr 2007/08). Selbst wenn die Beitragspflicht auf einen Beitrag begrenzt wird, ergibt sich hieraus eine spürbare Kostenbelastung der einzelnen Aufgabenträger.

Wir regen deshalb an, Kindertageseinrichtungen sowie allgemeinbildende und berufsbildende Schulen in § 5 Abs. 6 RÄStV-Entwurf generell von der Beitragspflicht freizustellen.

Weitere Beitragsermäßigungen

Wir bitten, auch Einrichtungen der offenen Jugendarbeit wie Jugendzentren, Jugendtreffs etc. als Einrichtungen in § 5 Abs. 4 Nr. 2 RÄStV-Entwurf explizit aufzunehmen oder das Wort „gemeinnützige“ in § 5 Abs. 4 Nr. 2 zu streichen und den Satz um das Wort „Angebote“ zu ergänzen. § 5 Abs. 4 Nr. 2 würde dann folgenden Wortlaut erhalten:

„2. Angebote und Einrichtungen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches),“

In § 5 Abs. 4 Nr. 5 RÄStV-Entwurf vermissen wir die in Sachsen-Anhalt auf der Grundlage des Erwachsenenbildungsgesetzes (EBG) arbeitenden Volkshochschulen. Gemäß § 1 Abs. 3 EBG ist die Förderung der Erwachsenenbildung eine öffentliche Aufgabe. Die kommunalen Gebietskörperschaften, insbesondere die Kreisfreien Städte und Landkreise, sind gehalten, im Zusammenwirken mit anderen Trägern für ein bedarfsgerechtes Angebot an Erwachsenenbildung zu sorgen.

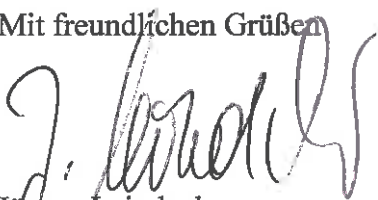
Benannt werden sollten auch die Musikschulen, Bibliotheken und sonstige kulturellen Einrichtungen.

§ 6 RÄStV-Entwurf – Betriebsstätte, Beschäftigte

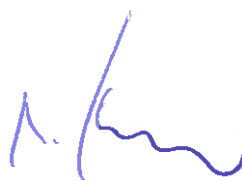
Kommunalverwaltungen konzentrieren sich zumeist nicht räumlich an einem Standort, z. B. auf das Rathaus oder das Landratsamt, sondern verteilen sich über das Gebiet der Gemeinde, der Stadt oder des Landkreises. Die Verteilung auf verschiedene Standorte ist häufig Folge der Kommunalgebietsreformen der letzten Jahre, entspricht oft aber auch der Erwartung und dem Bedürfnis der Bevölkerung nach ortsnahe Verwaltungsdienstleistungen.

Der Betriebsstättenbegriff begründet eine Beitragspflicht für jeden Verwaltungsstandort, wodurch weitere Belastungen für die kommunalen Verwaltungen entstehen. Sachgerechter wäre es, einen Unternehmensansatz zugrunde zu legen. Unternehmen wäre dann die kommunale Gebietskörperschaft an sich.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Erster Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Michael Struckmeier
Stellv. Geschäftsführer
Landkreistag Sachsen-Anhalt
Sachsen-Anhalt